

I. Allgemeines

1.) Bei Verträgen über den Kauf von Waren sowie Werk- und Dienstleistungsverträgen mit der Elmontha Industrielle Gas- und Brenntechnik GmbH (nachfolgend „Elmontha“) gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB, sofern diese AGB keine abweichenden Regelungen enthalten.

2.) Andere AGB des Auftraggebers werden Vertragsbestandteil, wenn Elmontha ihrer Geltung in Textform zustimmt.

3.) Individuelle Vereinbarungen und Angaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen von Elmontha haben Vorrang vor diesen AGB und dem BGB.

4.) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers (z.B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt) bedürfen der Textform.

II. Angebote und Aufträge

1.) Alle von uns bereitgestellten Angebote und technischen Unterlagen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.

2.) Der Auftraggeber beschafft alle behördlichen und sonstigen Genehmigungen.

3.) Eine Bestellung des Auftraggebers gilt als verbindliches Vertragsangebot. Elmontha ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang in Textform oder durch Vertragserfüllung anzunehmen.

4.) Angaben zu Gewichten, Maßen, Abbildungen und Zeichnungen können zumutbaren technischen oder konstruktionsbedingten Änderungen unterliegen.

III. Beratung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1.) Technische oder anwendungsbezogene Auskünfte von Elmontha erfolgen auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen und stellen keine Garantie für einen bestimmten Einsatzzweck dar, sofern dieser nicht ausdrücklich in Textform zugesichert wurde.

2.) Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Auftragserteilung die Eignung der Waren und Leistungen für den vorgesehenen Einsatzzweck zu prüfen und trägt die Verantwortung für die von ihm bereitgestellten Angaben.

3.) Gesetzlich zwingende Haftungstatbestände bleiben unberührt.

IV. Preise

1.) Wurde keine Preisvereinbarung getroffen, gelten die am Tage der Ausführung gültigen Listenpreise von Elmontha.

2.) An Angebotspreise hält sich Elmontha für einen Zeitraum von zwei Monaten ab Angebotsdatum gebunden, sofern nicht im Angebot eine andere Frist angegeben ist.

3.) Verzögern sich die Arbeiten um mehr als zwei Monate aus Gründen, die Elmontha nicht zu vertreten hat, ist Elmontha berechtigt, die Preise entsprechend der nachweislich eingetretenen Veränderung der Lohn- und Materialkosten im Verhältnis des Anteils dieser Kostenfaktoren am Gesamtpreis anzupassen. Kostensenkungen sind in gleicher Weise zu berücksichtigen.

4.) Leistungen, die im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagt wurden, aber zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich berechnet.

5.) Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit sowie unter erschwerten Bedingungen werden tarifliche Zuschläge berechnet.

6.) Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie Kosten für Verpackung, Versand und etwaiger Transportversicherungen.

V. Zahlungen

1.) Zahlungen sind ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Konto in Euro zu leisten.

2.) Der Kaufpreis ist, sofern nichts anderes vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme fällig.

3.) Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn die vereinbarten Zahlungsfristen ablaufen. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

4.) Bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ist Elmontha berechtigt, Leistungen zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen.

5.) Elmontha behält sich vor, Lieferungen und Leistungen gegen Vorkasse durchzuführen. Dieser Vorkasse-Vorbehalt wird spätestens mit der Auftragsbestätigung erklärt.

VI. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Eine Verrechnung von Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder gerichtlich festgestellt wurden. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bei Mängeln bleiben unberührt.

VII. Lieferzeit und Teillieferungen

1.) Die Liefer- bzw. Ausführungsfrist wird individuell vereinbart oder von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.

2.) Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung und Klärung aller technischen Details.

3.) Steht die Leistung aufgrund von nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung durch Vorlieferanten oder wegen höherer Gewalt nicht zur Verfügung, ist Elmontha berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung anzupassen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern Elmontha den Kunden unverzüglich informiert hat. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen in Ziffer XIII (Haftung).

4.) Elmontha ist berechtigt, Teillieferungen zu erbringen, sofern diese für den Auftraggeber zumutbar sind. Durch Teillieferungen entstehen dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten über die im Kaufvertrag vereinbarte Vergütung hinaus. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers, insbesondere bei Mängeln, bleiben unberührt.

VIII. Versand und Empfang

1.) Warenlieferungen erfolgen ab Lager. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe an den Spediteur oder sonstigen Versanddienstleister auf den Auftraggeber über.

2.) Bei Werkleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme über. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Abnahmebereitschaft über.

3.) Vom Auftraggeber angelieferte oder beigestellte Materialien und Komponenten stehen ab Anlieferung am Montageort auf Gefahr des Auftraggebers.

4.) Erfüllungsort für Lieferungen und eine etwaige Nacherfüllung ist Nürnberger Straße 24, 40599 Düsseldorf.

5.) Zölle, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber.

IX. Rücktritt und Stornierung

1.) Bei Verträgen über den Kauf von Waren richten sich die Rücktrittsrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kaufrechts im BGB.

2.) Bei Werk- sowie Dienstleistungsverträgen richten sich Kündigung und Rücktritt nach den gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts bzw. Dienstvertragsrechts im BGB.

X. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

1.) Bis zur Bezahlung der gelieferten Ware bleibt die Ware das Eigentum von Elmontha und wird zur Vorbehaltsware.

2.) Bis zur Bezahlung der Vorbehaltsware erwerben wir bei deren Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Gegenständen Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Wert der übrigen Gegenstände.

3.) Bis zur Bezahlung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber Elmontha bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages ab, die ihm durch den Einbau oder die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte entstehen; wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

4.) Bis zur Bezahlung der Vorbehaltsware darf diese weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Über Zugriffe Dritter oder einen Insolvenzantrag ist Elmontha unverzüglich in Textform zu informieren; der Auftraggeber trägt die Kosten, die zur Freigabe der Vorbehaltsware entstehen.

5.) Soweit die Vorbehaltsware durch Verbindung, Vermischung oder Einbau wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks oder Bauwerks wird, stehen Elmontha die gesetzlichen Vergütungs-, Sicherungs- und Ersatzansprüche zu.

6.) Bis zur Bezahlung der Vorbehaltsware verpflichten wir uns, Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit der realisierbare Wert unserer Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als ein Zehntel übersteigt.

XI. Abnahme von Werkleistungen und Wartungen

1.) Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der Leistung angezeigt wurde.

2.) Bei Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten tritt an die Stelle der förmlichen Abnahme die Bestätigung der durchgeführten Arbeiten auf dem Servicebericht durch den Auftraggeber oder durch das vom Auftraggeber zur Entgegennahme der Leistung eingesetzte Personal vor Ort.

3.) Im Übrigen gilt die Abnahme als erfolgt, wenn Elmontha dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine Frist von 14 Tagen zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. Elmontha weist den Auftraggeber bei Fristbeginn auf diese Rechtsfolge hin.

4.) Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Leistung in Gebrauch nimmt (z. B. durch Inbetriebnahme der Anlage), es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zu Testzwecken.

XII. Gewährleistung

1.) Die Mängelhaftung basiert auf der vereinbarten Beschaffenheit. Ein Mangel liegt nicht vor bei gewöhnlichem, betriebsüblichem Verschleiß (insbesondere durch Hitze oder Staub) sowie bei Schäden durch ungeeignete

Betriebsbedingungen oder mangelnde Wartung durch den Auftraggeber.

2.) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung bzw. Abnahme. Davon ausgenommen sind Bauwerke und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben; hier gelten die gesetzlichen Fristen. Die verkürzte Frist gilt zudem nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen.

3.) Der Auftraggeber hat die Ware oder Leistung nach Erhalt bzw. Abnahme zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen in Textform anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung in Textform anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware oder Leistung in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.

4.) Bei Mangelhaftigkeit leistet Elmontha nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Nachlieferung, es sei denn, die gewählte Art der Nacherfüllung ist dem Auftraggeber unzumutbar. Erweist sich eine Mangelanzeige als unberechtigt und hätte der Auftraggeber dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen können, trägt er die entstandenen Kosten.

5.) Ansprüche des Auftraggebers aus Lieferantenregress bestehen ausschließlich im gesetzlich nicht abdingbaren Umfang.

XIII. Haftung

1.) Wir haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2.) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt und je Schadensfall auf einen Höchstbetrag von 3 Mio. EUR (Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung) beschränkt.

3.) Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

4.) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei arglistig verschwiegenen Mängeln bleibt unberührt.

XIV. Exportbestimmungen und Endverbleib

1.) Die Einhaltung der geltenden Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften (insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, der EU und der USA) ist Voraussetzung für die Lieferung. Dies gilt besonders für die Weitergabe von Waren in sanktionierte Gebiete.

2.) Um gesetzliche Anforderungen zu erfüllen, stellt der Auftraggeber Elmontha auf Anfrage eine Endverbleibserklärung in Textform bereit, die den Bestimmungsort und den Verwendungszweck der Ware bestätigt. Kann der Nachweis über die Einhaltung dieser Exportvorschriften nicht erbracht werden, ist Elmontha zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

XV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Düsseldorf, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Unternehmer (§ 14 BGB) ist. Es gilt deutsches Recht.